



Directorium Spirituale

für die Mitglieder der Gemeinschaft

"Hauskirche fiat verbum e. V."

Das Fundament

Unser Name „fiat verbum“

Unser Platz als Hauskirche in der Ortskirche

Unsere Gemeinschaft im Glauben

Unsere Lebensordnung

Selbstverpflichtung der Mitglieder

Der Dienst des Priesters

Mitgliedschaft

Briefe, Bischof Paul Werner Scheele

1

Das Fundament

Wir, wie wir sind, das ist der Kelch,
den der Vater seinem Sohn zu trinken gibt.

Wir sind schon hinein genommen
in die Einheit des Vaters mit dem Sohn,
indem unsere Realität als sündige,
in sich verschlossene, gottferne Menschen
zum Inhalt des göttlichen Gesprächs
zwischen Vater und Sohn geworden ist.

Unsere Wirklichkeit hat ihren Ort
in der Einheit zwischen Vater und Sohn.

Gerade unsere Spannungen miteinander,
gerade unser Am-Ende-Sein miteinander,
unser uns trennendes Nichtverstehen,
unser Schuldigsein aneinander
werden zum Rohstoff,
aus dem mitten in unserer Welt
die göttliche Einheit Gestalt gewinnen soll
in unserer Einheit miteinander.

Diese Einheit
kann gewiss nicht gemacht werden
durch eine bloße Willentlichkeit,
erst recht nicht durch bloße Organisation.

Sie ist letztlich Geschenk.
Darum ist das Gebot der Einheit
von Jesus nicht ausgesprochen als Gebot,
sondern als Bitte an den Vater,
dass er uns gebe, eins zu sein.

Klaus Hemmerle (1929 - 1994)

Unser Name „fiat verbum“

1. Das göttliche Wort geschehe an uns:
das Wort, das der Vater spricht,
das Wort, das in Jesus von Nazareth Mensch geworden ist,
das Wort in den Worten der hl. Schrift,
das Wort in unseren Seelen.
In der Antwort der Gottesmutter Maria „fiat mihi secundum verbum tuum“
sehen wir unseren Weg der Nachfolge.
2. Wir sind von Gott zum Mensch-Sein in Gemeinschaft berufen und
leben als Kirche für die Welt in geschwisterlicher Verbundenheit mit allen
Menschen. Wir sind aufmerksam auf „die Freude und Hoffnung,
Trauer und Angst der Menschen,
besonders der Armen und Bedrängten aller Art.“ (GS 1)

2

Unser Platz als Hauskirche in der Ortskirche

3. Unser Platz ist in Christus und seiner Kirche.
„Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament,
das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott
wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“ (LG 1)
„Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht.
Denn getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen.“ (Joh 15,5)

4. Christus begegnet und führt uns im Miteinander, denn „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,19f), im Wort der Schrift, das wir gemeinsam hören, studieren und ins Leben umsetzen, in der Liturgie, die wir feiern, im Amt des Bischofs, der uns im Priester vorsteht und dient. (vgl. SC 1,7)
5. Unser gemeinsamer Versammlungsort ist das Haus in der Friedenstrasse 14 in Marktheidenfeld. Dort kommen wir regelmäßig zusammen zur Feier der Eucharistie und zum Gebet, zum Austausch unserer Lebens- und Glaubenserfahrungen und zum gemeinsamen Studium. Die „Hauskirche fiat verbum e.V.“ lebt von der Vielfalt der Gaben und Erfahrungen ihrer Mitglieder, ob als Eheleute oder ehelos Lebende, als Einzelpersonen, als Ordensleute oder als Priester.

Unsere Gemeinschaft im Glauben

6. Wir gestalten unsere Beziehungen in der Hoffnung auf die Offenbarung der Einheit und der Liebe des Dreifältigen Gottes. Deswegen gilt unser ganzer Einsatz der Ehrfurcht vor der Würde jeder einzelnen Person, der wir begegnen. Gemeinschaft zu finden mit den Anderen ist unser erstes Anliegen. „In der Tat ist die Kirche ihrem Wesen nach Geheimnis der Gemeinschaft, das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes geeinte Volk.“ (Vita Consecrata, Art. 41, LG 4)
7. Die Gegenwart des Auferstandenen ist der Grund unserer Weggemeinschaft miteinander: „Während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus hinzu und ging mit ihnen.“ (Lk 24,15)
8. Weil Jesus im Geheimnis der Eucharistie das verbindliche Ja Gottes zu uns Menschen ist, wollen wir unser verbindliches Ja zueinander geben. Wir essen das Brot des Lebens und trinken den Kelch des Bundes: „Vater, lass sie eins sein, wie du und ich eins sind, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.“ (Joh 17,21)
9. Das geweihte Leben nach den evangelischen Räten ist „Ausdruck der Liebe, die der Sohn dem Vater in der Einheit des Heiligen Geistes entgegenbringt“. (Vita consecrata, Art.21) Das evangeliumsgemäße Leben in geteilter Habe, verdankter Liebe und verschenkter Freiheit verbindet uns mit Jesus im Geheimnis seiner Kirche und macht uns frei für die Liebe zu Gott und zur Welt.
10. Deswegen gilt unser ganzer Einsatz der Ehrfurcht vor der Würde jeder einzelnen Person, der wir begegnen. Gemeinschaft zu finden mit dem Anderen ist unser erstes Anliegen.

Unsere Lebensordnung

11. Verbindlicher Teil unserer Lebensordnung sind die Satzungen für die Mitglieder der „Hauskirche fiat verbum e. V.“, welche der Leitung des Bischofs von Würzburg unterstehen.

Leitung

12. Die Geschäftsführung durch den Vorstand im Verein muss nicht identisch sein mit dem geistlichen Leitungsauftrag für die Gemeinschaft. Oberstes Entscheidungsorgan für die gemeinsamen, geistlichen Belange der „Hauskirche fiat verbum e.V.“ ist die Mitgliederversammlung.

Ein ausdrücklicher Leitungsdienst ist dann möglich, wenn die Zahl der Mitglieder es wünschenswert macht und die Mitglieder auf Lebenszeit dies einmütig beschließen.

Gemeinschaftliche Entscheidungsfindung

13. Für alle persönlichen und gemeinschaftlichen Belange suchen wir den Willen Gottes zu erkennen. Die Gegenwart des Auferstandenen unter uns ist Licht für die einmütige Entscheidungsfindung. Gemeinschaftliches Beten, Besinnung auf ein Wort der Schrift, intensiver Austausch und Hinhören, ausreichende Meinungsbildung begleiten den Prozess der Entscheidung. Jedes Mitglied der „Hauskirche fiat verbum e.V.“ nimmt aktiv an diesem Prozess teil und gibt seinen unverzichtbaren und unverwechselbaren Beitrag.

Selbstverpflichtung der Mitglieder

14. Das vorliegende Directorium spirituale ist der Rahmen für die verbindliche Weggemeinschaft in der „Hauskirche fiat verbum e.V.“. Die Mitglieder legen ihr persönliches Versprechen innerhalb einer Eucharistiefeier vor der Gemeinschaft ab. Die Gemeinschaft erkennt darin eine geistliche Gabe für die Kirche. Die Mitglieder unterstützen einander in der Einlösung ihrer Versprechen.

Der Dienst des Priesters

15. Die Mitgliederversammlung wählt einen Priester zum Geistlichen Assistenten der „Hauskirche fiat verbum e.V.“. Der Vorstand erbittet vom Bischof die Beauftragung dieses Priesters für den geistlichen Dienst am Glauben der Gemeinschaft. Der Priester soll uns das Evangelium verkünden, die Eucharistie mit uns feiern und unsere Entscheidungen geistlich begleiten und prüfen. Als Vertreter des Bischofs nimmt er innerhalb einer Eucharistiefeier das persönliche Versprechen der einzelnen Mitglieder entgegen.

16. Wir sind dankbar für das Charisma des Lehr- und Hirtenamtes in der Kirche. Deshalb wollen wir die Priester in dieser Berufung durch Freundschaft und Gebet unterstützen.

Mitgliedschaft

17. Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft, die das Leben der Einheit in Christus und untereinander ermöglichen.

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit ist prinzipiell möglich, wenn sich nach ausreichender Prüfung mindestens zwei Personen zu einem verbindlichen Gemeinschaftsleben berufen wissen, sich in einem Versprechen vor der Gemeinschaft auf die evangelischen Räte verpflichten und das Stundengebet öffentlich pflegen. Sie regeln ihre wirtschaftlichen und sozialen Belange gemeinsam.

Die Mitgliedschaft auf Zeit ohne materielle Gütergemeinschaft ist die Regel. Sie steht Ordens- und Eheleuten, Priestern und Einzelpersonen offen. Die Mitgliedschaft wird durch das jährliche Versprechen vor dem Vertreter des Bischofs erworben. Jedes Mitglied sorgt eigenverantwortlich für seine wirtschaftliche und soziale Sicherheit.

18. Das von einigen Mitgliedern gewählte Gemeinschaftsleben gibt der „Hauskirche fiat verbum e.V.“ Stabilität. Sie hat dort einen Ort der Versammlung und bietet Interessierten die Möglichkeit, zeitlich begrenzt mit zu leben.

5

19. Die Mitgliederversammlung gestaltet sich in Form jährlicher Einkehr- und Besinnungstage, in deren Rahmen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit persönlich überprüfen und ihre Versprechen erstmalig ablegen, erneuern oder beenden. Die Mitglieder versammeln sich außerdem regelmäßig zu Gebet, Erfahrungsaustausch, Studium und Erholung.

Wo immer wir sind, beten wir täglich:
**Herr, reinige und heilige uns,
wie du deine Kirche reinigen und heiligen willst.**

Der Bischof von Würzburg

Verein "Haus kirche fiat verbum"
Frau 1. Vorsitzende Ingrid Riedmann
Friedenstraße 14
97828 Marktheidenfeld

8700 Würzburg,
Postfach Würzburg,
6. März 2002
Tel. (0931) 3 86-251
Fax (09 31) 3 86-3 61
Az. BO 0570/0.

Gründung des Vereines "Hauskirche fiat verbum"
Ihre Vorlage vom 4. März 2002

Sehr geehrte Frau 1. Vorsitzende Riedmann,

bereits mit Schreiben vom 14. Oktober 2001 habe ich meine Zustimmung gegeben zur Gründung einer kirchlichen Gemeinschaft mit dem Namen "Hauskirche fiat verbum".

In der Gründungsversammlung vom 3. März 2002 hat sich der Verein "Hauskirche fiat verbum" nun eine Satzung gegeben. Ferner wurde von dieser Versammlung beschlossen, sich nicht allein nach staatlichem Recht als eingetragener Verein zu konstituieren, sondern auch die Verleihung der Rechtspersönlichkeit einer kirchlichen juristischen Person zu beantragen.

Nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Gründungssatzung werden diese Statuten hiermit gemäß can. 299 § 3, 322 § 2 CIC 1983 gebilligt.

Gleichzeitig wird dem Verein entsprechend seinem Antrag gemäß can. 322 § 1 CIC 1983 die Rechtspersönlichkeit einer kirchlichen juristischen Person verliehen. Der Verein ist damit ein privater Verein von Gläubigen gemäß can. 298 ff, 321 ff CIC 1983.

Sobald der Verein in das staatliche Vereinsregister eingetragen ist, wollen Sie uns bitte den entsprechenden Registerauszug in Ablichtung zukommen lassen.

Ich darf die Gelegenheit nutzen, dem neuen Verein und seinen Organen eine erfolgreiche Arbeit bei der Umsetzung seiner Ziele in christlichem Geiste zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
und bischöflichen Segenswünschen

Anlage
Abdruck dieses Schreibens

+ Paul-Werner

Paul-Werner
Bischof von Würzburg

Der Bischof von Würzburg



Hauskirche fiat verbum e.V.

Tel (0931) 3 86-251
Fax (09 31) 3 86-3 61
Az. 0570/2002

Frau Ingrid Riedmann
Friedensstraße 14
97828 Marktheidenfeld

Zugehörigkeit der Gemeinschaft "Hauskirche fiat verbum" zur "vita consecrata"
gem. c. 605 CIC 1983
Ihr Telefax vom 12. August 2002

Sehr geehrte Frau Riedmann,

die Gemeinschaft „Hauskirche fiat verbum“ ist zwischenzeitlich ein eingetragener Verein nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden und auch als kirchlicher Verein im Sinne der c. 298 ff., 321 ff. CIC 1983 anerkannt.

Darüber hinaus ist in der Gemeinschaft „Hauskirche fiat verbum“ aber auch eine neue Form geweihten Lebens gem. c. 605 CIC 1983 zu erkennen. Fundamentale Grundsätze des geweihten Lebens sind in dieser Gemeinschaft nach deren Satzung verwirklicht, nämlich das Leben nach den evangelischen Räten der Mitglieder auf Lebenszeit und die Unterstellung unter dem Bischof von Würzburg als zuständige hierarchische Autorität.

Wir können deshalb bestätigen, dass die wesentlichen Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit der Gemeinschaft "Hauskirche fiat verbum" zur "vita consecrata" erfüllt sind.

7

Mit freundlichen Grüßen
und bischöflichen Segenswünschen



Paul-Werner

Satzungen der Gemeinschaft „Hauskirche fiat verbum e.V.“

Nach Jahren gemeinsamer Erfahrung einer Christlichen Lebensführung auf der Grundlage einer selbst gegebenen Lebensordnung hat sich die Gemeinschaft "Hauskirche fiat verbum" entschlossen, sich als rechtlich selbständiger Verein nach staatlichem Recht unter Beachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen zu organisieren. Die Gemeinschaft gibt sich demnach folgende Satzung:

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hauskirche fiat verbum". Er wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Die Gemeinschaft "Hauskirche fiat verbum" ist ein privater Verein von Gläubigen gemäß cann. 321 ff i. V. m. can. 305 CIC 1983. Sie untersteht der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Würzburg.
- (3) Sitz des Vereins und seiner Verwaltung ist Marktheidenfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Katholischen Kirche im Selbstverständnis des II. Vaticanum,
insbesondere die Ausrichtung auf das gegenwärtige Leben und Wirken Jesu in
der Kirche und in der Welt von heute,
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie
 - d) die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
 - a) persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetzes bzw. § 28 SGB XII; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand (Alleinerziehenden) tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes;
 - c) Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
- (3) Die genannten Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Lebensgemeinschaften auf Zeit und auf Lebenszeit in der Ortskirche und in den Pfarreien,
 - b) das Apostolat des Gebetes und der Gestaltung des öffentlichen Stundengebetes,

- c) die Unterhaltung und Gestaltung von Räumen für die Feier der Liturgie und für die Versammlung der Mitglieder, für Studium und Erfahrungsaustausch im interreligiösen und interkulturellen Dialog,
 - d) Förderung und Unterstützung des Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität, Institut Simone Weil/IR
 - e) Gründung und Ausstattung anderer Rechtsträger, z.B. Stiftungen, welche ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgen.
 - f) Fürsorge in gesunden, alten und kranken Tagen für Mitglieder des Vereins,
 - g) Aus- und Weiterbildung auf der Basis der tiefenpsychologisch fundierten Themenzentrierten Interaktion, tf TZI/IR
 - h) Wissenschaftliche Forschung und lebenslängliche Bildung zum Personsein in Gemeinschaft.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1.S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht katholischen Christinnen und Christen offen, die gemäß den Zielen des Vereines leben wollen. Als geistige Grundlage der Gemeinschaft liegt dem Verein ein Directorium spirituale zugrunde.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag der / des Beitrittswilligen erworben durch Entscheidung der Vorstandschaft. Soweit Beitrittswillige einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens (cann. 573 ff CIC 1983) angehören und deshalb nach den dortigen Statuten einer Genehmigung für den Beitritt zum Verein bedürfen, ist diese Genehmigung dem Antrag beizufügen. Eine Mitgliedschaft kann aber insbesondere dann abgelehnt werden, wenn die / der Beitrittswillige die im Directorium spirituale Ziffer 1 vorgesehene Selbstverpflichtung nicht eingeht. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Es sind zwei Formen der Mitgliedschaft möglich:
 - a) die prinzipiell auf Lebenszeit vorgesehene Mitgliedschaft in dinglicher Gütergemeinschaft,
 - b) die Mitgliedschaft auf Zeit ohne dingliche Gütergemeinschaft für Alleinstehende, für Eheleute und Ordensangehörige, Priester.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsformen ist mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich. Alle Mitglieder verwirklichen die Lebensweise, wie sie im Directorium spirituale gemeinschaftlich festgelegt ist.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 3a) leben gemeinschaftlich nach den evangelischen Räten. Sie sorgen nach Kräften für die materiellen und sozialen Bedürfnisse ihrer Gemeinschaft in gesunden und kranken Tagen und pflegen darin die Gütergemeinschaft. Dies geschieht ohne Rücksicht auf die Höhe der vom einzelnen geleisteten Beiträge. Die Hausgemeinschaft ermöglicht ein Mitleben auf Zeit. Die Mitglieder nach 3b) sorgen selbst für ihre materielle und soziale Sicherheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten nach Entscheidung der Mitgliederversammlung,
 - c) durch Austritt aus der katholischen Kirche,
 - d) durch Zeitablauf bei Mitglieder auf Zeit,

e) durch Tod des Mitglieds.

(7) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses muss der Verein keinerlei Vergütung für die dem Verein geleistete Arbeit gewähren. Eine Auszahlung etwaiger Kapital- und Sacheinlagen erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Eine Auszahlung etwaiger Kapital- und Sacheinlagen erfolgt bei den Mitgliedern nach

§ 5 Abs. 3a) insoweit, als diese noch im Vereinsvermögen vorhanden sind. Steuerliche Nachteile hat das ausscheidende Mitglied zu tragen bzw. dem Verein zu ersetzen. Sie können insoweit von der Auszahlung einbehalten werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft (§ 7),
2. der Vorstand (§ 10),
3. die Mitgliederversammlung (§ 11)

§7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus vier Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/einer Beisitzer/-in
 - d) einem geistlichen Assistenten als beratendem Mitglied ohne Stimmrecht
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der/die Vorsitzende muss zwingend dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Abs. 3a angehören.

§8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Vereinszwecke, Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,

- b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft kann durch die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Geschäftsgang, Sitz der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch die /den 1. Vorsitzende(n) oder in seiner Vertretung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende (n) einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung der Vorstandschaft. Aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist von der/dem Schriftführer (in) oder der/dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und der/dem 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. § 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede(r) ist einzelvertretungsberechtigt.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder ist ein Ereignis der geistlichen Begegnung. Sie entscheidet über wichtige Fragen der Mitglieder und des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen und den Mitgliedern spätestens einen Monat vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Zusammenkunft festgelegt. Neue Tagesordnungspunkte dürfen Anträge auf Änderung der Satzungen, auf Neuwahlen oder auf Auflösung des Vereines nicht enthalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag bei der/ dem 1. Vorsitzenden stellt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft und einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers nach § 13, Abs. 5,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereines,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Vorstandschaft,
 - g) die Planung der geistlichen Erneuerung
 - h) die Wahl des geistlichen Assistenten, welche der Bestätigung durch den Bischof von Würzburg bedarf,
 - i) die Beschlussfassung über das Directorium spirituale.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer oder der/dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen und zusammen mit der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die/der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die

Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.
- (4) Hinsichtlich der Gütergemeinschaft und aller damit zusammenhängenden Fragen nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung haben nur die Mitglieder nach § 5 Abs. 3a) Stimmrecht.

§13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung der/des 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitz geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und der / den Vorsitzenden kann durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresrechnung sind jährlich durch eine/durch einen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellte Prüferin/bestellten Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

14

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszweckes oder über die Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Würzburg.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 15 Vermögenanfall bei Auflösung des Vereines

- (1) Wird die kirchliche Gemeinschaft „Hauskirche fiat verbum“ aufgelöst, bewirkt dies zugleich die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Markenrechte an die Diözese Würzburg mit der Auflage, das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Stiftung „Miteinander für das Leben“, Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg zu verwenden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung ähnlicher gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahresversammlung des Vereins vom 07. Dezember 2014 und durch den Bischof von Würzburg am 22. Januar 2015 gebilligt.

Marktheidenfeld am 25. Januar 2015

Ingrid Riedmann
Erste Vorsitzende